

BASF SE, 67056 Ludwigshafen, Deutschland

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
WR I 3
Herr Martin Böhme

11055 Berlin

02.11.2016 / kr
EST/I - L443
Herr Dr. Peter Nischwitz
Tel. 0621 60-48671
Fax 0621 60-56363
Mail: peter.nischwitz@basf.com

Seite 1 von 2

BMUB – WR I 2/21111/12

Entwurf eines Gesetzes ... zur Änderung der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe
Stand: 19.10.2016

Sehr geehrter Herr Böhme,

der oben genannte Gesetzesentwurf beinhaltet insbesondere im eingefügten Absatz 4 einige gute Punkte, die von den Sachverständigen als technisch sehr sinnvoll erachtet werden. Insbesondere der Entfall der Eignungsfeststellung von Druckgeräten gemäß Druckgeräterichtlinie als „wasserrechtliche“ Anlagenteile halten wir für sehr sinnvoll und aus technischer Sicht gerechtfertigt.

Doch gerade an §63 Abs. 4 Nr. 4 sehen wir den Bedarf der Ergänzung. Denn nicht an allen Druckgeräten wird eine CE-Kennzeichnung angebracht. Die durch sogenannte Betreiberprüfstellen geprüften Druckgeräte dürfen trotz gleicher Prüfungen (Entwurfsprüfung, Abnahmeprüfung sowie Konformitätsbewertung) kein CE-Kennzeichen tragen. Demnach müssten technisch gleichwertige Druckgeräte auch weiterhin der Eignungsfeststellung unterzogen werden, wodurch die Verbesserung nur recht gering ausfiele, da insbesondere Druckgeräte in Lager- und Abfüllanlagen der chemischen Industrie eingesetzt werden.

Die Betreiberprüfstellen haben die gleiche Qualifikation wie die benannten Stellen und sie haben das gleiche Anerkennungsverfahren durch die ZLS durchlaufen, sind jedoch ausschließlich innerhalb eines Konzerns tätig.

Wir schlagen folgende Formulierung mit der unterstrichenen Änderung vor:

4. Druckgeräte im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 3 der Druckgeräteverordnung und Baugruppen im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 1 dieser Verordnung, sofern ein Konformitätsbewertungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde und die Druckgeräte und Baugruppen in Übereinstimmung mit der Betriebsanleitung und den Sicherheitsinformationen nach § 6 Absatz 3 dieser Verordnung in Betrieb genommen werden und

BASF SE
67056 Ludwigshafen, Deutschland

Telefon: +49 621 60-0
Telefax: +49 621 60-42525
E-Mail: global.info@basf.com
Internet: www.basf.com

Sitz der Gesellschaft: 67056 Ludwigshafen
Registergericht: Amtsgericht Ludwigshafen,
Eintragsnummer: HRB 6000

Euro-Bankverbindungen:
Commerzbank Aktiengesellschaft
Konto-Nr. 0201000700, BLZ 545 400 33
IBAN DE26 5454 0033 0201 0007 00
SWIFT COBADEFF545

Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Konto-Nr. 0013302500, BLZ 545 700 94
IBAN DE72 5457 0094 0013 3025 00
SWIFT DEUTDE33

Aufsichtsratsvorsitzender:
Jürgen Hambrecht

Vorstand:
Kurt Bock, Vorsitzender;
Martin Brudermüller, stellv. Vorsitzender;
Hans-Ulrich Engel, Sanjeev Gandhi, Michael Heinz,
Harald Schwager, Wayne T. Smith, Margret Suckale

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
WR I 3
Herr Martin Böhme

11055 Berlin

02.11.2016/kr

Seite 2 von 2

BMUB – WR I 2/21111/12

**Entwurf eines Gesetzes ... zur Änderung der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe
Stand: 19.10.2016**

Alternativ würde auch folgende Formulierung das Gewollte abbilden (Einschub ist unterstrichen):

4. *Druckgeräte im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 3 der Druckgeräteverordnung und Baugruppen im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 1 dieser Verordnung, sofern die CE Kennzeichnung angebracht wurde oder eine gleichwertige Prüfung durch eine Betreiberprüfstelle vorgenommen wurde und die Druckgeräte und Baugruppen in Übereinstimmung mit der Betriebsanleitung und den Sicherheitsinformationen nach § 6 Absatz 3 dieser Verordnung in Betrieb genommen werden und*

Wir würden uns freuen, wenn Sie unseren Vorschlag aufgreifen können. Gerne stehen wir zur fachlichen Diskussion zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BASF SE
Technische Anlagenüberwachung / Technical Inspection



Dr. Wilhelm



Dr. Nischwitz